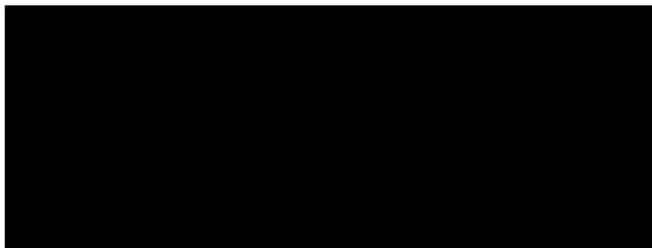




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 24. März 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Anzahl an versendeten E-Mails, Briefen und Faxnachrichten im Jahr 2019 gesamt**

BEZUG Ihr Antrag vom 28. Februar 2020;

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10086**

DOK **2020/0271558**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)



in Ihrer Nachricht vom 28. Februar 2020 bitten Sie auf der Grundlage des IFG/UIG/VIG um die Übersendung folgender Informationen:

„im Rahmen einer Recherche benötigen wir folgende Informationen gestaffelt nach Bundesministerium:

Anzahl versendeter E-Mails gesamt 2019

Anzahl versendeter Faxe gesamt 2019

Anzahl verschickter Briefe gesamt 2019“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wie folgt:

I. Den Antrag lehne ich ab.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch ebenfalls nicht umfasst sind auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen. Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen sind im Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht vorhanden. Im Hinblick auf die Gesamtzahl der im BMF im Jahr 2019 versendeten E-Mails teile ich Ihnen mit, dass keine Exchange-Statistikzahlen dieser Art erfasst werden (dürfen) und daher für 2019 im Sinne einer solchen Statistik keine Zahlen über versendete E-Mails im Exchange-System im Sinne einer „Anzahl versendeter E-Mails gesamt 2019“ hier vorliegen. Die ausgehenden E-Mails und auch die Telefaxe werden zudem auch in der Poststelle des BMF nicht (zentral) erfasst. Der E-Mail- und Telefaxausgang im BMF erfolgt vielmehr fast ausschließlich dezentral (durch die Organisationseinheiten), sodass auch keine Informationen zu einer „Anzahl versendeter Faxen gesamt 2019“ im BMF hierzu vorliegen.

Überobligatorisch teile ich Ihnen im Hinblick auf die Anzahl der im BMF im Jahr 2019 versendeten Briefe mit, dass in diesem Zusammenhang im BMF zumindest ca. 26.500 zu frankierende Sendungen im Jahr 2019 erfasst wurden. Hiervon ist aber Sammelpost, Paketversand und Behördenpost austausch nicht umfasst, sodass auch hier keine Informationen bezüglich einer „Anzahl verschickter Briefe gesamt 2019“ vorliegen.

Informationen zu anderen Bundesministerien in diesem Zusammenhang liegen im BMF ebenfalls nicht vor.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Greiner-Petter

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.